

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 38.20 VOM 20. JULI 2020**

---

## **ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 20. JULI 2020**

**Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau  
an der Universität Paderborn**

**vom 20. Juli 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vom 18. Dezember 2017 (A.M. Uni. Pb. 118.17) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Habilitationsschrift (§ 4) und“
- b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. als mündliche Habilitationsleistungen (jeweils § 5)  
-der Habilitationsvortrag,  
-das Kolloquium und  
-die studiengangbezogene Lehrveranstaltung.“

2.

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Habilitationskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden, die/der in einem Masterstudien-  
gang der Fakultät für Maschinenbau eingeschrieben ist.“
- b) § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:  
„§ 11c HG“ wird gestrichen und durch „§ 11b HG“ ersetzt.

3.

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: „Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, der Habilitationsvortrag und das Kolloquium sollen in der genannten Reihenfolge an einem Prüfungstag stattfinden.“

- b) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Habilitationskommission wählt (die Mitglieder der Habilitationskommission, welche nicht der erweiterten Habilitationskommission angehören, mit beratender Stimme) je ein Thema für den Vortrag und die studiengangbezogene Lehrveranstaltung aus und setzt im Einvernehmen mit der/dem Dekan\*in und der Kandidatin/dem Kandidaten den Termin für den Prüfungstag fest.“

- c) Nach § 13 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 hinzugefügt:

„(6) Über die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, den wissenschaftlichen Habilitationsvortrag und das Kolloquium ist ein Protokoll zu führen. Die/der Protokollant\*in wird von der Habilitationskommission festgelegt.“

4.

§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die erweiterte Habilitationskommission trifft in nichtöffentlicher Sitzung, direkt im Anschluss an die mündlichen Habilitationsleistungen, bei offener Abstimmung ihre Entscheidung über die Annahme

-des wissenschaftlichen Vortrags,

-des Kolloquiums sowie

- der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung.“

- b) § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Lehnt die erweiterte Habilitationskommission die Annahme einer der Leistungen oder mehrere ab, so ist eine einmalige Wiederholung aller mündlichen Habilitationsleistungen in ihrer Gesamtheit im darauf folgenden Semester möglich.“

bb) § 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In diesem Falle kann der Kandidatin/dem Kandidaten zur Auflage gemacht werden, weitere Themen für eine oder mehrere mündliche Habilitationsleistungen vorzuschlagen (gemäß § 13 Abs. 1).“

c) § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „beiden“ wird gestrichen.

5.

§ 16 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 hinzugefügt:

„(7) Mit der erfolgreichen Habilitation kann die/der Habilitierte den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“ (habil.) führen.“

## **Artikel 2**

1.

§ 16 Abs. 7 gilt auch für Habilitierte, die das Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn erfolgreich abgeschlossen haben.

2.

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenbau vom 08. Juli 2020. Die Rechtmäßigkeitsprüfung des Präsidiums ist am 15. Juli 2020 erfolgt.

Paderborn, den 20. Juli 2020

Die Präsidentin

der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf







---

**HERAUSGEBER**

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**